



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82318
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1061/09

Wien, 26. August 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem zur Einführung des
Kinderbeistands das Außer-
streitgesetz, die Zivilprozess-
ordnung, das Gerichtsgebühren-
gesetz und das Justizbetreu-
ungsagentur-Gesetz geändert
werden (Kinderbeistand-Gesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-B4.500/0012-I 1/2009

An das
Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 17. Juli 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

Zu Art. I Z 1:

Es wird angeregt, die Bestellung eines Kinderbeistandes auch für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu ermöglichen, weil in derart schwierigen Situationen auch mündig Minderjährige noch eines Beistandes bedürfen können. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres sollte ein solcher Beistand aber grundsätzlich nur noch mit Einverständnis der oder des Minderjährigen einbezogen werden.

Die in den Erläuterungen erforderlichen Spezialkenntnisse des Kinderbeistandes sollten um die Themen „Gewalt in der Familie“ und „Missbrauch“ erweitert werden. Weiters sollte ein einheitliches Curriculum (samt Einrichtungen, bei denen dieses Curriculum absolviert werden kann) - zeitgerecht vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes - vorgesehen werden.

Zu Art. II in Verbindung mit Art. III Z 2 und Z3:

Die Einführung einer Gebührenpflicht im Zusammenhang mit der Bestellung eines Kinderbeistandes wird abgelehnt. Im Sinne des Kindeswohls sollten die Kosten von staatlicher Seite übernommen werden, zumal trotz Neuregelung (getrennte Bewilligung der Verfahrenshilfe) Härtefälle - insbesondere für Alleinerzieher - denkbar sind.

Abgesehen davon wird durch Art. III Z 2 lit. b des Entwurfes jede Partei zur Zahlung der Kosten des Kinderbeistandes verpflichtet. Demnach könnte bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes die Kostenersatzpflicht also auch die Jugendwohlfahrtsträger treffen, da diese Parteistellung haben.

Zwar wird es nicht übersehen, dass in den Erläuterungen dabei auf das Verursacherprinzip abgestellt wird und die Jugendwohlfahrtsträger als Kostenschuldner somit nicht in Frage kämen.

- 3 -

Jedoch sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetz verankert werden, dass Jugendwohlfahrtsträger in Fällen der Amtsobsorge (insbesondere nach § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 176 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches - ABGB), von der Kostenersatzpflicht jedenfalls ausgenommen sind.

Eine gesetzliche Klarstellung der Gerichtsgebührenbefreiung des Jugendwohlfahrtsträgers im Rahmen seiner gesetzlich übertragenen Schutz-Aufgaben (insbesondere gemäß den §§ 211, 213, 215 ABGB) sollte ebenfalls im Gesetz verankert werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Jürgen Fischer

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDZ
(zu MDZ - 1654/2009)
5. MA 11
(zu MA 11 - 1056/2009)
6. MA 57
(zu M57/DIV/697/09/2)
7. Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft

8. UVS Wien

9. Kuratorium für psychosoziale
Dienste